



VEREINSSATZUNG

Satzung des BOGENSPORTCLUB LAUCHRINGEN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 22.07.1983 in Lauchringen gegründete Verein trägt den Namen "Bogensportclub Lauchringen e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lauchringen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar den Zweck der Förderung des Bogensportes, der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit, durch Ausüben von Training, sportlichen Wettkämpfen so wie sportspezifische und übergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu Satzungsmässigen oder Allgemeinnützigen Zwecken verwendet werden.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Sportschützenverband, Sitz in Offenburg, und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein führt:
 1. Ordentliche Mitglieder:
 - a) Mitglieder unter 18 Jahre
 - b) Mitglieder über 18 Jahre
 2. Ausserordentliche Mitglieder:
 - c) Unterstützende (passive) Mitglieder
- und:
- d) Ehrenmitglieder

- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Aufnahmeantrag werden. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder Rückerstattung von geleisteten Zahlungen wie z.B. Gebühren, Startgeldern oder Mitgliedsbeiträgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch einen geschlossenen Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, an den Vorstand zu übersenden. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 4.4 Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Anrufung des Gerichts zur Überprüfung der Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt, Vereinseinrichtungen im Sinne des Vereins unter Einhaltung der Satzung, Vereinsverordnungen und Richtlinien zu benutzen.
- 5.2 Der Vorstand kann in Einzelfällen über Leistungen, Rechte oder Pflichten entscheiden.
- 5.3 Der Verein haftet in keiner Weise für entstehende Gefahren und Sachverluste. Vereinsmitglieder haften Eigenverantwortlich.
- 5.4 Bei Abstimmungen in den Versammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe ist durch persönliche Anwesenheit erforderlich. Briefliche Stimmabgabe ist unzulässig.
- 5.5 Ausscheidende Mitglieder verpflichten sich alle Vereinseigentümer zurückzugeben. Bei Schäden durch unsachgemäße Behandlung ist Schadenersatz zu leisten.

§ 6 Beiträge / Arbeitsleistungen

- 6.1 Von den Vereinsmitgliedern sind Jahresbeiträge wie auch eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, die vom Gesamtvorstand per Beschluss festgesetzt werden.
- 6.2 Jedes Ordentliche Mitglied erbringt Arbeitsleistungen, die vom Gesamtvorstand durch Beschluss festgesetzt werden.
- 6.3 Über die zu erbringenden Beiträge und Arbeitsleistungen von Gastschützen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Gesamtvorstand.
 - 3) der Vorstand nach §26 BGB

7.2 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden. Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende hat die Mitglieder jährlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem angesetzten Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ausschliesslich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes;
- 2) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- 3) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 5) Wahl der Kassenprüfer;
- 6) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins;
- 7) Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- 8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;

7.3 Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich aus folgenden 5 volljährigen Personen zusammen:

- 1) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- 2) dem Stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- 3) dem Kassierer
- 4) dem Sport- und Trainingsleiter
- 5) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Führen der Sport- und Vereinsbelange
- 2) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- 4) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- 5) Erlassen von Vereinsverordnungen und Richtlinien durch Beschluss mit einfacher Mehrheit
- 6) Festsetzung der Beiträge und Arbeitsleistungen nach §6 dieser Vereinssatzung.

7.4 Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben jährlich einmal die ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Auf Verlangen ist ihnen in alle Vereinsakten Einsicht zu gewähren.

7.5 Über alle Vorstandssitzungen, sowie über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der jeweiligen Niederschrift zu unterzeichnen sind.

7.6 In allen Organen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.7 Wahlperiode der Gesamtvorstandschafft ist alle 2 Jahre.



VEREINSSATZUNG

- 7.8 Der Gesamtvorstand wird so gewählt, dass die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 7.9 Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

§ 8 Vereinsordnungen

8.1 Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- 1) Geschäftsordnung
- 2) Platzordnung
- 3) Gebühren- und Beitragsordnung

Diese Ordnungen sind nicht Teil der Vereinssatzung.

§ 9 Auflösebestimmungen

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen mit Einwilligung des Finanzamtes an die Gemeindeverwaltung Lauchringen, die es treuhänderisch verwaltet, mit dem Ziel es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 10.1 Für eine Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern einer Mitgliederversammlung notwendig.

Diese Satzung wurde erstellt am 13. Dezember 1991,

Überarbeitet am 14. März 2013